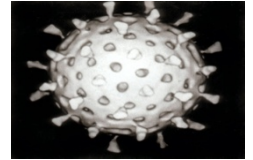


CORONA Unternehmerinformation



LIQUIDITÄTSZUSCHUSS NRW KLEINSTUNTERNEHMEN UND SOLOUNTERNEHMER

Weitere Informationen zum Liquiditätszuschuß und dessen Abwicklung in NRW sind bekannt geworden. Wir gehen davon aus, dass die Bedingungen in den anderen Bundesländern ähnlich sein werden. Wir halten Sie hierzu informiert.

- Das Land NRW arbeitet an einem **elektronischen Antragsverfahren**
- Die Website soll am Freitag (27. März 2020) im Laufe des Tages online gehen

Wer wird gefördert?

- gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen
- Solo-Selbstständigen
- Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen
- mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte)
- im Haupterwerb wirtschaftlich und damit dauerhaft als Unternehmen/Freiberufler/ Selbstständige tätig
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen
- Waren oder Dienstleistungen müssen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten worden sein

Was wird gefördert?

- Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungspässe, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen (zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)

- Voraussetzung: erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn
 - sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorar-rückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt. Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro oder
 - der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde oder
 - die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Sobald es neue Informationen, insbesondere auch zur Abwicklung gibt, informieren wir Sie wieder.

Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich. Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Bleiben Sie gesund!


Ingo Bossers

